

Vierter Abschnitt

Die Konsistorien zu Darmstadt und Gießen und das Verhältniß der Superintendenten zu den Konsistorien

Nachdem mit der Einführung der Reformation in der Landgraffschaft Hessen im Jahr 1526 begonnen worden war, erhob sich die Frage, wer denn die geistliche Gerichtsbarkeit, die bisher der Mainzer Erzbischof in dem größten Teil des Hessenlandes ausgeübt hatte, fortan ausüben sollte. Die Angelegenheit erfuhr im Jahr 1527 eine provisorische und im Jahr 1528 eine definitive Regelung. In dem Gewaltbrief, der an Pfingsten 1527 der aus den weltlichen Räten Otto Hund, Krafft Rau und Heinze von Lüders, sowie dem Superintendenten Adam Kraft gebildeten Visitationsskommission von dem Landgrafen Philipp ausgestellt wurde, werden die Ehesachen, die bisher der geistlichen Gerichtsbarkeit des Mainzer Erzbischofs unterstanden hatten, „uff unser Canzley an unsere Räte“ verwiesen. Die Rechtsgrundlage für diese Maßnahme schuf dann im Jahr 1528 der Vertrag von Hixkirchen, in dem der Erzbischof von Mainz die geistliche Jurisdiktion an den Landgrafen von Hessen abtrat. Zur Behandlung und Erledigung der Fälle, für die vordem der Erzbischof und von 1527 an die Visitationsskommission zuständig gewesen waren, wurde im Jahr 1528 eine besondere Abteilung am hessischen Hofgericht in Marburg geschaffen, die später den Namen „das Geistliche Gericht“ trug. Diesem Geistlichen Gericht, dessen Vorsitzender der jeweilige Statthalter an der Lahn war, gehörten schon bei dessen Errichtung und von da an bis zur Teilung der Landgraffschaft als Beisitzer ein oder zwei weltliche Räte sowie der jeweilige Marburger Superintendent an, deren Reihe in diesem Kolleg Adam Kraft eröffnete.

Zuständig war das Geistliche Gericht schon 1528 nicht nur für Ehesachen, die der Landgraf im Jahr 1527 der Visitationsskommission zugewiesen hatte, sondern für alle diejenigen Fälle, deren Entscheidung Kurmainz zugestanden hatte. Es gehörten dazu z. B., um mit der Reformationsordnung von 1572 zu reden, schwere Fälle von „Chrystallenseherei“, Wahrsagerei, Aberglauben, Wiedertäufererei, Gotteslästerung, „Bollsauffen“, „heimlichen Verlöbnußen und fleischlichen Vermischungen“, sofern diese nicht dem peinlichen Prozeß unterlagen.

Daß das Geistliche Gericht in Marburg in all diesen und ähnlichen Angelegenheiten auch für die Superintendentur Darmstadt, und zwar schon von Errichtung des Geistlichen Gerichts im Jahr 1528 an, zuständig war, geht daraus hervor, daß schon am 13. Januar 1529 der damalige Superintendent dieser Diözese, Nikolaus Maurus, einen für diese Behörde geeigneten Fall, den er